

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

28. Jahrgang

Luckenwalde, 22. April 2020

Nr. 14

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Beschlüsse der 6. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 20.04.2020.....	2
Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zum Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen.....	4
Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zum Verbot der Unterrichtserteilung an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft.....	8

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

**Beschlüsse der 6. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages vom
20.04.2020**

Der Kreistag beschloss in öffentlicher Sitzung:

Vorlagennummer 6-4078/20-KT

Frau Eveline Ritschel wird als Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Teltow-Fläming mit Wirkung vom 01.05.2020 abberufen.

Vorlagennummer 6-4143/20-KT

1. Der Kreistag beschließt, das Stellenausschreibungsverfahren „Leitung Rechnungsprüfungsamt“ zur Stellenausschreibung vom 28.02.2020 abzuberechnen.
2. Der Kreistag beschließt, die Stelle mit Ausschreibungstext vom 28.02.2020 erneut auszuschreiben.

Vorlagennummer 6-4127/20-LR

1. Die im öffentlichen Interesse erforderliche Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der Gemeinnützigen Arbeitsförderungsgesellschaft Klausdorf gGmbH um den Bereich Kinder- und Jugendhilfe.
2. Die Landrätin wird beauftragt, den Gesellschaftsvertrag der Gemeinnützigen Arbeitsförderungsgesellschaft Klausdorf gGmbH in der beigefügten Fassung abzuschließen.

Vorlagennummer 6-4144/20-LR

1. Das Verkaufsverfahren der Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming mbH wird bis auf weiteres ausgesetzt. Das Ergebnis des Interessensbekundungsverfahrens der SWFG mbH führte nicht zum mit Beschluss des Kreistages Nr. 5-3251/17-LR gewünschtem Ergebnis.
2. Die Landrätin wird beauftragt, ein Konzept für die Weiterführung der Gesellschaft zu erarbeiten. Ziel ist es, noch im Jahr 2020 den Kreistag über ein tragfähiges Konzept zur Zukunft der SWFG mbH abstimmen zu lassen.

Vorlagennummer 6-4112/20-EB

Der Kreistag beschließt den 1. geänderten Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes Rettungsdienst Teltow-Fläming.

Vorlagennummer 6-4145/20-I

Den überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 655.000,00 € im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt für die Sanierung des Regen- und Schmutzwassersystems am Friedrich-Gymnasium Luckenwalde und für die Planung von Brandschutzmaßnahmen wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt über Minderaufwendungen/-auszahlungen im Produkt Kreisstraßen.

Vorlagennummer 6-4135/20-KT

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming bittet das Land Brandenburg um Unterstützung bei der Einrichtung eines zusätzlichen Haltes für alle RE-Linien in Ludwigsfelde Birkengrund für den Zeitraum der Bauarbeiten an der Anhalter Bahn zwischen Ludwigsfelde und Jüterbog (voraussichtlich 05.10.2020 bis zum 12.12.2020).

Der Kreistag beschloss in nicht öffentlicher Sitzung:

Vorlagennummer 6-4139/20-I

Die Sanierung des Regen- und Schmutzwassersystems im Friedrich-Gymnasium Luckenwalde wird an die Firma Strabag AG, Lübben vergeben.

Vorlagennummer 6-4141/20-I

Die Bauleistung „Metallbau- und Verglasungsarbeiten“ für das Bauvorhaben Ersatzneubau Haus 3 im Goethe-Schiller-Gymnasium Jüterbog wird an die Firma Lerche Metallbau in Guben vergeben.

Vorlagennummer 6-4140/20-I

Die Bauleistung „Erweiterter Rohbau“ für das Bauvorhaben Ersatzneubau Haus 3 im Goethe-Schiller-Gymnasium Jüterbog wird an die Firma Bauunion Wittenberg GmbH, Lutherstadt Wittenberg vergeben.

Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zum Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen

Auf Grundlage von § 3 Abs. 5 S. 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (Bbg GDG) sowie §§ 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, 33 IfSG wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen wird mit Wirkung vom 27.04.2020 weiterhin untersagt.
Die Untersagung des Betriebes gilt für alle Formen der Kindertagesbetreuung im Sinne des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG). Hierzu zählen neben der Betreuung von Kindern in Krippen (0 bis 3 Jahre), in Kindergärten (ab 3 Jahre bis zur Einschulung) und Horten (Kinder in der Primarstufe bzw. Grundschule) auch alle weiteren bedarfserfüllenden Angebote gemäß § 1 Abs. 4 KitaG wie z. B. Spielkreise und integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung sowie Kitas mit Übernachtungsmöglichkeit.
2. Der Betrieb von Kindertagespflegestellen wird mit Wirkung vom 27.04.2020 weiterhin untersagt.
3. Die Untersagung zu Ziff. 1 und 2 gilt für alle öffentlichen und freien Träger. Das Verbot, Kinder aufzunehmen, gilt fort. Es handelt sich nicht um ein Betretungsverbot; insbesondere dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Träger weiterhin die Räume betreten. Auch dürfen sich Kinder in den Räumen im Rahmen der Notfallbetreuung aufhalten.
4. Die Landrätin gestattet in Ansehung des Grundsatzes, dass die Betreuung der Kinder vorrangig zu Hause erfolgt, ab dem 27.04.2020 Ausnahmen für Gruppen in den Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten, Hort) und in den Kindertagespflegestellen (Notfallbetreuung) für
 - a. Kinder von Erziehungsberechtigten aus kritischen Infrastrukturbereichen,
 - b. Kinder von Alleinerziehenden,
 - c. Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls zu betreuen sind.

Vor dem 27.04.2020 erteilte Ausnahmen gelten fort. Einer erneuten Antragstellung bedarf es nicht.

5. Eine Notfallbetreuung nach Ziff. 4 Bu. a findet statt, wenn mindestens ein Personensorgeberechtigter/Lebenspartner in einem der nachfolgenden kritischen Infrastrukturbereiche tätig ist und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Zu den kritischen Infrastrukturbereichen gehören Tätigkeiten:

- a. im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter,
- b. als Erzieherin und Erzieher oder als Lehrerin und Lehrer in der Notfallbetreuung,
- c. zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,

- d. bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz und bei der Feuerwehr sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
 - e. in der Rechtspflege,
 - f. im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereichen,
 - g. in der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
 - h. in der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft,
 - i. als Lehrerin oder Lehrer für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
 - j. der Medien (inkl. Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
 - k. in der Veterinärmedizin,
 - l. für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
 - m. in Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind,
 - n. als Einsatzkräfte in der Freiwilligen Feuerwehr und anerkannten Hilfsorganisationen.
- Es ist unerheblich, ob die Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg ausgeübt wird.
6. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Notfallbetreuung aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls (Ziff. 4 Bu. c) trifft das Jugendamt.
7. Praktische Umsetzung
- a. Die Notfallbetreuung kann in Abhängigkeit von der Infektionsausbreitung jederzeit regional, bezogen auf eine Gemeinde, einen Ortsteil oder einzelne Kindertagesstätten bzw. Kindertagespflegestellen wieder begrenzt werden.
 - b. Die Träger sind berechtigt, neue Kinder in die Notfallbetreuung aufzunehmen. Dies gilt auch für Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Kindertagesbetreuung der betreffenden Einrichtung teilgenommen haben. Der gesetzlich vorgeschriebene Impfschutz gegen Masern ist nachzuweisen.
 - c. Ein Betreuungsvertrag gilt mit der Aufnahme des Kindes als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung.
 - d. Für die Notbetreuung gelten die zwischen den Erziehungsberechtigten und den Trägern abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen weiter.
 - e. Die Pflicht, gegenüber dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS) für bereits gemeldete Fachkräfte, die in einer anderen Kindertagesstätte und / oder bei einem anderen Träger vorübergehend für den Zeitraum der Geltung dieser Weisung eingesetzt werden, Personalmeldungen abzugeben, wird aufgehoben.
- Zur Einhaltung der Personalbemessungsschlüssel gemäß § 10 KitaG werden Träger von Kindertagesstätten, die Notfallbetreuung anbieten, gebeten, ihre Mitarbeiterinnen

- und Mitarbeiter konzentriert für die Notfallbetreuung einzusetzen. Die Anzeigepflichten gemäß § 47 SGB VIII gelten fort. Eine Schließung oder Reduzierung der Zahl der Betreuungsplätze zwecks Notfallbetreuung muss nicht angezeigt werden.
- f. Die Gruppengröße für die Notfallbetreuung soll für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bei fünf Kindern liegen. Dies gilt auch für gemischte Gruppen. Die Gruppengröße für Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter können abhängig von den örtlichen Gegebenheiten sowie den Voraussetzungen der Einrichtung abweichen. Die Gruppengröße ist dabei abhängig von der Einhaltung der Hygienestandards.
 - g. Beschäftigte, die laut Robert-Koch-Institut einer Risikogruppe (RKI) (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) zuzurechnen sind, sollen nicht für die Notfallbetreuung eingesetzt werden.
8. Nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen (z. B. Jugendbildungsstätten, Kindererholungszentren (Kieze) und Jugendherbergen, Ferienlager) wird der Betrieb mit Wirkung vom 27.04.2020 weiterhin untersagt.
 9. Mit Wirkung vom 27.04.2020 wird die Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zum Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen vom 16. März 2020 i. d. F. der Änderungen vom 23.03.2020, 30.03.2020 und 17.04.2020 aufgehoben.
 10. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Absatz 3 IfSG, § 16 Absatz 8 IfSG). Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.
 11. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).
 12. Die Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Allgemeinverfügung sind strafbar (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG).

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Die Landrätin ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches

transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch dynamisch. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen reichen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht mehr aus.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Kinder, Eltern sonstige Angehörige, Erzieherinnen und Erzieher) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zweitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen.

Wehlan
Landrätin

Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zum Verbot der Unterrichtserteilung an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft

Auf der Grundlage § 3 Abs. 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) sowie §§ 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, 33 IfSG wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Untersagung Schulbetrieb

Über die seit Mittwoch, den 18. März 2020 geltende Untersagung hinaus wird ab dem 27. April 2020 kreisweit allen Schulen im Landkreis Teltow-Fläming, d. h. allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, allen Förderschulen und den Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und freier Trägerschaft, die Erteilung von Unterricht und eine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote, die eine physische Präsenzpflcht im Gebäude der Schule oder an anderen Lernorten erfordert, untersagt.

In den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich in Schulsporthallen und an anderen Lernorten (Schwimmhallen, außerschulische Lernorte) findet kein Unterricht und keine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote statt. Die Untersagung gilt, soweit keine Zulassung erfolgt.

2. Zulassung

Ab dem 27. April 2020 wird für Schülerinnen und Schüler

- a. der Unterricht in der Jahrgangsstufe 10 an Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien sowie Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“
- b. der Unterricht in den beruflichen Bildungsgängen an Oberstufenzentren zur Vorbereitung auf Prüfungen

zugelassen. Entsprechendes gilt für Bildungsdienstleister im Bereich der beruflichen Bildung und überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen sowie vergleichbare Angebote.

Sonstige schulische Veranstaltungen, insbesondere die Durchführung von durch Rechtsvorschrift vorgesehenen Prüfungen und schulischen Testverfahren, Beratungen schulischer Gremien, Gesprächen im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Schule werden zugelassen, soweit diese nicht durch das für Schule zuständige Ministerium aus schulfachlichen Gründen untersagt werden.

Die Wohnheime und Internate (OSZ, Spezialschulen, einzelne Förderschulen) nehmen ihren Betrieb entsprechend der schulischen Angebote wieder auf.

3. Notfallbetreuung

Ausnahmen von der Betriebsuntersagung gelten für Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Für diesen Personenkreis wird eine Notfallbetreuung in den Schulen sichergestellt.

- 3.1 Eine Notfallbetreuung findet ab dem 27. April 2020 statt für:
- Kinder von Erziehungsberechtigten aus kritischen Infrastrukturbereichen,
 - Kinder von Alleinerziehenden,
 - Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls zu betreuen sind.
- Vor dem 27. April 2020 erteilte Ausnahmen gelten fort. Einer erneuten Antragstellung bedarf es nicht.
- 3.2. Eine Notfallbetreuung nach Ziff. 3.1. Bu. a) findet statt, wenn mindestens ein Personensorgeberechtigter/ Lebenspartner in einem der nachfolgenden kritischen Infrastrukturbereiche tätig ist und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann.
- Zu den kritischen Infrastrukturbereichen gehören Tätigkeiten:
- im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter,
 - als Erzieherin und Erzieher oder als Lehrerin und Lehrer in der Notfallbetreuung,
 - zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie in der Bundes- Landes- und Kommunalverwaltung,
 - bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz und bei der Feuerwehr sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
 - in der Rechtspflege,
 - im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereichen,
 - in der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
 - in der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft,
 - als Lehrerin oder Lehrer für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
 - der Medien (inkl. Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
 - in der Veterinärmedizin,
 - für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
 - in Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind,
 - als Einsatzkräfte in der Freiwilligen Feuerwehr und anerkannten Hilfsorganisationen.
- Es ist unerheblich, ob die Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg ausgeübt wird.
- 3.3. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Notfallbetreuung aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls (Ziff. 3.1. Bu. c) trifft das Jugendamt.

4. Mit Wirkung vom 27.04.2020 wird die Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zum Verbot der Unterrichtserteilung an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft vom 16. März 2020 i. d. F. der Änderung vom 17.04.2020 aufgehoben.
5. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Absatz 3 IfSG, § 16 Absatz 8 IfSG). Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.
6. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Die Landrätin ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch dynamisch. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen reichen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht mehr aus.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Kinder, Eltern sonstige Angehörige, Lehrkräfte) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zweitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame

Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde erhoben werden.

Wehlan

Landrätin